

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. April 1959	Nummer 43
--------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

VI. Gesundheit:

8. 4. 1959, Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für das Jahr 1959. S. 929.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten:

Gem. RdErl. 7. 4. 1959, Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL); hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands — GÖD —. S. 931.

Gem. RdErl. 7. 4. 1959, Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL); hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes. S. 932.

Gem. RdErl. 7. 4. 1959, Tarifvertrag über den Kinderzuschlag für Arbeiter vom 14. Januar 1959; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes. S. 933.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 13. 4. 1959, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnscheinverordnung. S. 934.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

Z.B. Haushalt und Recht:

RdErl. 8. 4. 1959, Verzinsung öffentlicher Wohnungsbaudarlehen bei nachträglicher Ermäßigung des Zinssatzes für Fremdmittel. S. 935.

IA. Allgemeine Bauangelegenheiten:

RdErl. 9. 4. 1959, Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Einführung der VOB Ausgabe 1958. S. 936.

K. Justizminister.

Hinweis.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 16 v. 10. 4. 1959. S. 937/38.

C. Innenminister

VI. Gesundheit

Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für das Jahr 1959

Vom 8. April 1959

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 5. Februar 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 29. November 1958 nachstehende Beitragsordnung für das Jahr 1959 beschlossen:

§ 1

Die im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe tätigen Ärzte werden nach folgenden Beitragsgruppen zum Ärztekammerbeitrag für das Jahr 1959 veranlagt:

Gruppe I 150,— DM

1. Niedergelassene Ärzte, die zu den reichsgesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder durch Beschluß eines Zulassungsausschusses kassenärztlich tätig sind
2. Badeärzte
3. Knappschaftsärzte
4. Chefärzte, leitende Ärzte selbständiger Krankenhausabteilungen, Institute usw.

Gruppe II 100,— DM

5. Hauptamtliche Werksärzte, Bahnärzte, o. ä.
6. Oberärzte und angestellte Ärzte, soweit sie nach TO.A I bezahlt werden
7. Niedergelassene Ärzte mit Ersatzkassenpraxis

Gruppe III 60,— DM

8. Angestellte und planmäßig bezahlte Ärzte, die nicht unter Gruppe II und V fallen, sowie Praxisvertreter, die nicht auf eigene Rechnung tätig sind

Gruppe IV 45,— DM

9. Medizinalbeamte und Sanitätsoffiziere
10. Beamtete Ärzte ohne eigene Niederlassung
11. Niedergelassene Ärzte mit Zulassung zur Wohlfahrt bzw. nach dem BVG
12. Niedergelassene Ärzte ohne kassenärztliche Tätigkeit

Gruppe V 12,— DM

13. Pflichtassistenten, Volontärärzte, Hospitanten, beschäftigungslose Ärzte und berufsfremd tätige Ärzte.

§ 2

Der Stichtag der Beitragsveranlagung ist der 1. Februar 1959. Alle Ärzte, die zu diesem Zeitpunkt im Kammerbezirk tätig waren, werden für das laufende Jahr zum Kammerbeitrag herangezogen.

§ 3

Bei tatsächlicher und nachzuweisender Notlage können ausführlich begründete Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Beiträge innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Beitragsveranlagung bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe eingereicht werden.

Die gemäß § 17 Abs. 2 des Kammergesetzes für diese Beitragsordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1959 — VI A/4—14.065.07 W — erteilt.

Ärztekammer Westfalen-Lippe:

Dr. Schimrigk,
Präsident.

— MBl. NW. 1959 S. 929.

D. Finanzminister C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL); hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands — GOD —

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1506—IV/59
u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.37 — 15 162/59
v. 7. 4. 1959

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 19. Februar 1959.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands — GOD —
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Arbeitnehmer, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bei Verwaltungen und Betrieben der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Landes Berlin und des Saarlandes — in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig (Arbeiter) sind, wird mit Wirkung vom 1. April 1959 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

am 14. Januar 1959 als Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 14. Januar 1959 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1963 schriftlich gekündigt werden.

Abweichend hiervon können

- a) § 42 MTL mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erstmals zum 31. März 1960,
- b) die Sonderregelungen nach § 2 Buchst. b MTL mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1960,

c) der Betrag der Nachdienstentschädigung in § 28 MTL sowie die Beträge der in den Sonderregelungen nach § 2 Buchst. a und i zu § 38 MTL vereinbarten Entschädigungen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1960,

d) die Beträge der in den Sonderregelungen nach § 2 Buchst. b und c MTL zu § 38 vereinbarten Entschädigungen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. Dezember 1959,

schriftlich gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 14. Januar 1959 außer Kraft tritt. Entsprechendes gilt beim Außerkrafttreten der in Abs. 1 Unterabs. 2 angeführten Vorschriften des MTL.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 19. Februar 1959."

B.

Der diesem Tarifvertrag beigefügte Text des Tarifvertrages vom 14. Januar 1959 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200—273/IV/59
u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.37 —
15 031/59 v. 23. 1. 1959 (MBl. NW. S. 169/70).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1959 S. 931.

Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL); hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1504—IV/59
u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.37 — 15 161/59
v. 7. 4. 1959

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 19. Februar 1959.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
und

der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Arbeitnehmer, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bei Verwaltungen und Betrieben der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Landes Berlin und des Saarlandes — in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig (Arbeiter) sind, wird mit Wirkung vom 1. April 1959 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

am 14. Januar 1959 als Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 14. Januar 1959 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1963, schriftlich gekündigt werden.

Abweichend hiervon können

- a) § 42 MTL mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmals zum 31. März 1960,
- b) die Sonderregelungen nach § 2 Buchst. b MTL mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1960,
- c) der Betrag der Nachdienstentschädigung in § 28 MTL sowie die Beträge der in den Sonderregelungen nach § 2 Buchst. a und i zu § 38 MTL vereinbarten Entschädigungen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1960,
- d) die Beträge der in den Sonderregelungen nach § 2 Buchst. b und c MTL zu § 38 vereinbarten Entschädigungen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. Dezember 1959,

schriftlich gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 14. Januar 1959 außer Kraft tritt. Entsprechendes gilt beim Außerkrafttreten der in Abs. 1 Unterabs. 2 angeführten Vorschriften des MTL.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 19. Februar 1959."

B.

Der diesem Tarifvertrag beigefügte Text des Tarifvertrages vom 14. Januar 1959 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200—273/IV/59 u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.37 — 15 031/59 v. 23. 1. 1959 (MBI. NW. S. 169/70).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1959 S. 932.

Tarifvertrag über den Kinderzuschlag für Arbeiter vom 14. Januar 1959;

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4235 — 1505/IV/59 u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.45 — 15 182/59 v. 7. 4. 1959

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 19. Februar 1959.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
und

der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 14. Januar 1959 geregelt sind, wird mit

Wirkung vom 1. April 1959 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
am 14. Januar 1959 über die Neuregelung der Kinderzuschläge an Arbeiter geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 14. Januar 1959 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. Dezember 1959, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 14. Januar 1959 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 19. Februar 1959."

B.

Der diesem Tarifvertrag beigefügte Text des Tarifvertrages vom 14. Januar 1959 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 3135 — 274/IV/59 u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.45 — 15 039/59 v. 23. 1. 1959 (MBI. NW. S. 226).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1959 S. 933.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstoff- erlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoff- erlaubnis-scheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 4. 1959 —
III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstoff-erlaubnis-scheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
I. Engel Aachen	A 5/59	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
Heinrich Koll Mausbach/Aachen	C 11/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
H. Kreutzer Eilendorf	C 1/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
Johann Tielke Hesborn Krs. Brilon	B 100/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Arnsberg
Wilhelm Krämer Müschmühle Nr. 7 b. Hennef	B 73/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Bonn
Bruno Rohe Rhöndorf, Frankenweg 44	C 44/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Bonn
Ewald Brünen Neuenkirchen Sutrum-Harum 108	C 2/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Coesfeld (Westf.)

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller:
Ernst Sundermann Retzen Nr. 24 Krs. Lemgo	A 37/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Detmold
August Krüger Varl Nr. 198 Krs. Lübbecke	B 2/59	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Minden
Paul Prause Ahlsen bei Nr. 1 Krs. Lübbecke/Westf.	B 34/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Minden
Günter Kröck Langenaubach/Dillkr. Hauptstr 84	B 35/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Siegen

— MBl. NW. 1959 S. 934.

J. Minister für Wiederaufbau

ZB. Haushalt und Recht

Verzinsung öffentlicher Wohnungsbaudarlehen bei nachträglicher Ermäßigung des Zinssatzes für Fremdmittel

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 4. 1959 —
Z B 4 — 4.742

Die gegenwärtige Kapitalmarktlage hat in vielen Fällen zu einer Senkung des Zinssatzes für bereits valutierte Hypotheken geführt. Diese Minderung der Kapitalkosten bedingt bei den vor dem Inkrafttreten der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957) bewilligten Landeswohnungsbaudarlehen auf Grund der zwischen den Gläubigern der Landeswohnungsbaudarlehen und den Darlehnsnehmern getroffenen Vereinbarungen in der Regel eine entsprechende Anhebung des Zinssatzes der öffentlichen Mittel. Von diesem Recht kann jedoch nach § 17 (1) I. BVO nur Gebrauch gemacht werden, sofern die derzeitigen Kapitalkosten den Zinsbetrag der ersten Jahresleistung nicht unterschreiten. Basiert z. B. der Zinsbetrag der 1. Jahresleistung auf einem Zinssatz von 6,5 %, der in der Vergangenheit auf 7 % und sodann auf 7,5 % erhöht wurde und beträgt der derzeitige Zinssatz 6 %, so ist bei der Ermittlung des Zinssatzes für die öffentlichen Mittel von einem Zinssatz für Fremdmittel von 6,5 % auszugehen. Lediglich die durch die Anhebung des Zinssatzes für Fremdmittel von 6,5 % auf 7 % und 7,5 % durchgeführten Zinsermäßigungen für die öffentlichen Mittel könnten wieder aufgehoben werden. Dies setzt jedoch eine Neuaufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnungen durch die Bauherren und eine Prüfung und Feststellung derselben durch die darlehnsverwaltenden Stellen voraus. Hiermit sind umfangreiche Verwaltungsarbeiten verbunden. Da eine Neuregelung in absehbarer Zeit in Aussicht steht, bin ich einstweilen damit einverstanden, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt davon abgesehen wird, von den Darlehnsnehmern neue Wirtschaftlichkeitsberechnungen anzufordern. Für das Rechnungsjahr 1960 ist mit neuen Weisungen zu rechnen.

Die Regierungspräsidenten und meine Außenstelle in Essen bitte ich, die darlehnsverwaltenden Stellen ihres Bezirks hierauf hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberfinanzdirektionen,
den Minister für Wiederaufbau des Landes NW
— Außenstelle —,
die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
Düsseldorf,
die Landesbank für Westfalen (Girozentrale)
in Münster/Westf.;

nachrichtlich:

an die Wohnungsbauförderungsanstalt Düsseldorf.

— MBl. NW. 1959 S. 935.

IA. Allgemeine Bauangelegenheiten

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Einführung der VOB Ausgabe 1958

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 4. 1959 —
I A 2 — 3.701 — 420/59

1. Laut Nr. 29 Abs. 1 der Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen durch Landesdarlehen — WFB 1957 — in der ab 1. 4. 1958 geltenden Fassung (MBl. NW. 1958 S. 487) ist der Bauherr verpflichtet, die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ DIN 1960 (VOB Teil A) i. d. F. 1952 anzuwenden. Nach § 10 Ziff. 1 VOB/A ist damit zugleich die Anwendung der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB Teil B) und der „Allgemeinen Technischen Vorschriften“ — ATV' (VOB Teil C) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschrieben.

Mit RdErl. v. 30. 3. 1955 — VII A 4 — 3.701 — 210/55 (MBl. NW. S. 687) hatte ich die Folge 1 der inzwischen neu bearbeiteten ATV eingeführt. Im Laufe der Bearbeitung der übrigen ATV hat der Deutsche Verdichtungsausschuß für Bauleistungen beschlossen, alle gültigen Teile der VOB zu einer Ausgabe 1958 zusammenzufassen. Diese ist soeben in Buchform erschienen. Sie enthält die Teile A und B in der Fassung 1952, die 16 bereits 1955 als Folge 1 veröffentlichten ATV der Normblattreihe DIN 18 300 ff. in neuerdings überarbeiteter Form, 10 weitere neu bearbeitete ATV dieser Reihe und die restlichen 7 ATV der alten Normblattreihe DIN 1962 ff., die noch nicht überarbeitet, aber an einzelnen Stellen gekürzt worden sind, um Widersprüche zu den ATV neuer Fassung auszuräumen.

Mit Wirkung vom 1. 5. 1959 ist ausschließlich die Ausgabe 1958 der VOB anzuwenden, und zwar ist im Interesse einheitlicher Handhabung der Vergabe im Bauwesen die von den Bundesministern für wirtschaftlichen Besitz, für das Post- und Fernmeldewesen und für Verkehr für ihren Bereich getroffene Regelung anzuwenden, nach der in den Verdingungsunterlagen bei der Benennung der ATV

- a) in den Fällen, in denen die Aufforderung zur Abgabe des Angebots bis zum 30. 4. 1959 ergeht, noch die alten Bezeichnungen (Art der Arbeiten und DIN-Nummer) unter Beifügung des Ausgabejahres und
- b) in allen Fällen, in denen die Aufforderung am 1. 5. 1959 oder später ergeht, die neuen Bezeichnungen (Art der Arbeiten und DIN-Nummer) unter Beifügung des Ausgabejahres 1958

anzugeben sind.

Der erwähnte RdErl. v. 30. 3. 1955 — VII A 4 — 3.701 — 210/55 — wird damit gegenstandslos.

2. Gleichzeitig wird auf die Überarbeitung des Bauleistungsbuchs (BLB) durch den „Hauptausschuß Bauleistungsbuch“ und auf die von ihm bereits erarbeiteten Textvorlagen für Bauleistungsverzeichnisse hingewiesen. Sie sind auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die zugehörigen ATV abgestellt und ermöglichen dadurch die von der VOB/A geforderte eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Bauleistung bei knappstem Text.

Um unklare vertragliche Abmachungen möglichst auszuschließen, empfehle ich, mit Rücksicht auf die erheblichen Änderungen der ATV vom 1. 5. 1959 an auch die neuen BLB-Hefte bei der Aufstellung der Leistungsverzeichnisse zu verwenden.

3. Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf aufmerksam machen, daß zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und den Spitzenorganisationen der Bauwirtschaft eine Abmachung getroffen worden ist, um die Abgabe von offensichtlich überhöhten Angeboten (Scheinangeboten) und eine dadurch u. U. entstehende unzutreffende Beurteilung der Marktlage zu verhindern. Die Verbände werden ihre Mitglieder dahin

unterrichten, daß künftig Angebote, die zum Zwecke des Ausschlusses von der Zuschlagserteilung überhöht sind, unterbleiben sollen und stattdessen die ausschreibende Stelle benachrichtigt werden soll, daß beispielsweise die Ausschöpfung der Arbeitskapazität die Beteiligung an der Ausschreibung unmöglich macht. Die Vergabestellen sollten die Einführung dieses Verfahrens sichern, indem sie gewährleisten, daß den Bietern, die in dieser Weise in einzelnen Fällen von der Ausschreibung zurücktreten, keine wirtschaftlichen Nachteile erwachsen.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes
Nordrhein-Westfalen,
Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden im öffentlich
geförderten sozialen Wohnungsbau.

— MBl. NW. 1959 S. 936.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 16 v. 10. 4. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
6. 4. 59	Verordnung über Organisation und Durchführung der Brandschau	213	79
25. 3. 59	Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für die Justizvollstreckungsassistenten (JVADO)	314	80

— MBl. NW. 1959 S. 937/38.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
